

- (5) Zusätzlich zu den Entgelttarifen für die Überlassung von Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr, sind die Reparaturkosten oder die Ersatzbeschaffungskosten zu tragen, wenn die Ausrüstungen während der Ausleihe beschädigt oder abhandengekommen sind.

§ 4 Zahlungspflichtige und Fälligkeiten

- (1) Entgeltpflichtig für erbrachte Leistungen ist derjenige, für den eine Tätigkeit oder eine Leistung erfolgte bzw. derjenige der eine Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Leistungen der Feuerwehr nach dieser Entgeltordnung können von der Zahlung eines Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden.
- (4) Das zu erstattende Entgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, Ausnahmen einzelvertraglich festzulegen, insbesondere bei Brandsicherheitswachen und der Absicherung von sonstigen Veranstaltungen.

§ 5 Haftungsausschluss

- (1) Für Schäden, die bei Einsätzen der Feuerwehr durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Gemeinde Wusterhausen/Dosse nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.
- (2) Eine juristische oder private Person haftet gegenüber der Gemeinde Wusterhausen/Dosse für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen, an der Einsatztechnik und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursacht hat.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wusterhausen/Dosse tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wusterhausen/Dosse,

Roman Blank
Bürgermeister der Gemeinde Wusterhausen/Dosse